

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

10.05.21

Nummer 38

---

INHALT

SEITE

Bekanntmachung der Stadt Passau zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen  
Regelungen der 12. BayIfSMV

226

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer  
stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 50

227



10. Mai 2021

**Bekanntmachung der Stadt Passau  
zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV**

Auf Grund § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist, macht die Stadt Passau amtlich bekannt:

1.  
Die durch das Robert Koch-Institut für die Stadt Passau veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) hat an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 35 unterschritten.
2.  
**Ab 12.05.2021** gelten im Gebiet der Stadt Passau diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die daran geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird.

Hinweis:

Die inzidenzabhängigen Regelungen der 12. BayIfSMV gemäß Ziff. 2. dieser Bekanntmachung gelten solange fort, bis sich nach § 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt. Die Stadt Passau wird unverzüglich amtlich bekanntmachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wurde, § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.



10. Mai 2021

**Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte aufgrund einer stabilen 7-Tages-  
Inzidenz unter 50**

Aufgrund von § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Stadt Passau folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

Nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in der jeweils aktuellsten Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind (siehe <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>), werden auf dem Gebiet der Stadt Passau folgende weitere Öffnungen zugelassen:

1. **Außengastronomie (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)**  
Die Öffnung der Außengastronomie.
2. **Kulturbereich (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)**  
Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos.

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

3. Sport (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayLfSMV)

Erlaubt ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich.

4.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.05.2021, 0:00 Uhr, in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayLfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayLfSMV entsprechend.

5.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### BEGRÜNDUNG

##### I.

Die Werte der 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Passau sind derzeit die geringsten im Freistaat. Sie bewegen sich seit dem 05. Mai 2021 unter 50 und liegen Stand 10. Mai bei 24,60. Diese sehr erfreulichen Zahlen sind vor dem Hintergrund zu bewerten, dass zugleich ein Höchststand an Testungen absichert, dass hier bloß zufällig das Infektionsgeschehen nicht ausreichend festgestellt wird. Zu verweisen ist insoweit auf die Testungen bei den Arbeitgebern, ergänzend die bislang notwendigen Testungen beim Einkauf sowie seit den weitgehenden Schulöffnungen am Mittwoch insbesondere auch die Maximierung der Testungen im Schulbereich.

Damit einher geht weiterhin eine ausgeprägte Impfbereitschaft im Stadtgebiet mit deutschlandweiten Spitzenwerten, sodass von einer ausreichend stabilen Senkung der Infektionszahlen auszugehen ist.

##### II.

1.

Die Stadt Passau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß §§ 27 Abs. 2 der 12. BayLfSMV, § 65 Satz 1 ZustV sowie örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in Ziff. 1. bis 3. ist § 27 Abs. 2 der 12. BayLfSMV. Gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayLfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungen in den Bereichen Außengastronomie, Kultur und Sport zulassen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens waren die Möglichkeiten weiterer Öffnungsschritte voll auszuschöpfen. In Anbetracht der sehr guten Impfquote im Stadtgebiet konnte dabei davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der von den zuständigen Staatsministerien zu erarbeitenden Hygienekonzepte die mit den weiteren Öffnungsschritten einhergehenden leichten Risikoerhöhungen nicht zu einer Umkehr der sehr guten Entwicklung bei den Infektionszahlen führen, vielmehr weiterhin von einer stabilen Lage ausgegangen werden darf. Die Öffnungen waren in Abwägung dazu daher notwendig, um so die dadurch erleichterte Ausübung der jeweils auch grundrechtlich fundierten Freiheiten des von den Öffnungsschritten begünstigten Personenkreises zu realisieren.

3. Zu Ziff. 4 (Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung)

Hinsichtlich des Enddatums waren die Regelungen des § 3 der 12. BayIfSMV entsprechend zur Anwendbarkeit zu bringen.

4. Zu Ziff. 5 (Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau ([www.passau.de](http://www.passau.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).



Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister